OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-700794/2/MB**

Datum: **Linz, 12. Oktober 2020**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des M W, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 23.09.2020, GZ: BHLL/920100122747/20, wegen Übertretung des Oö. Polizeistrafgesetzes sowie des Sicherheitspolizeigesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird in Bezug auf Spruchpunkt 1. stattgegeben und das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben. In Bezug auf Spruchpunkt 2. wird der Beschwerde insofern stattgegeben, als die Geldstrafe auf 100,- Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe auf 77 Stunden, herabgesetzt wird. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren ermäßigt sich auf 10,- Euro. Die verletzte Rechtsvorschrift lautet „§ 1 Abs 1 und 2 iVm § 10 Abs 1 lit a Oö. PolStG, LGBl Nr 36/1979 idF LGBl Nr 55/2018".

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Spruchpunkt 1. des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 23.09.2020, GZ: BHLL/920100122747/20, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) gemäß § 81 Abs 1 SPG eine Geldstrafe in der Höhe von 150 Euro, sowie im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Tagen und 4 Stunden, verhängt.

Mit Spruchpunkt 2. des genannten Straferkenntnisses wurde über den Bf gemäß § 1a Abs 1 und 2 iVm § 10 Abs 1 lit b Oö Polizeistrafgesetz - Oö PolStG eine Geldstrafe in der Höhe von 150 Euro, sowie im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Tagen und 20 Stunden, verhängt.

Mit Spruchpunkt 1. wurde dem Bf vorgeworfen, am 08.07.2020 um 07:10 Uhr im Etablissement C in der x-gasse in x „in besonders rücksichtsloser Weise die öffentliche Ordnung ungerechtfertigt gestört [zu haben], indem [er] im oa. Etablissement eine Auseinandersetzung mit dem do. Angestellten provozierte, sodass ein Polizeieinsatz ausgelöst wurde und der do. Betrieb erheblich gestört wurde. …"

Mit Spruchpunkt 2. wurde dem Bf vorgeworfen, am 08.07.2020 um 07:24 Uhr im Landhauspark gegenüber x in x den öffentlichen Anstand verletzt zu haben, da der Bf, wie mehrere Passanten wahrnehmen konnten, gegen einen Baum urinierte.

Betreffend die Höhe der Geldstrafe habe der Bf der Schätzung der Behörde betreffend ein monatliches Einkommen in der Höhe von 2000,- Euro nicht widersprochen. Die Behörde ging zudem von keinem relevanten Vermögen sowie keinen Sorgepflichten aus. Straferschwerend wurde eine Verwaltungsvormerkung gewertet.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde. Das Vorbringen lautet – soweit verfahrensrelevant – wie folgt:

„…
Zu Pkt. 2 – Urinieren im Park
Wie schon beschrieben fand ich zur angegebenen Uhrzeit weder ein offenes Lokal noch eine öffentliche Toilette. Deshalb musste ich meine „Notdurft" im Park verrichten. Dass mich dabei mehrere Passanten beobachteten fiel mir nicht auf. …"
Der Bf begehrt die Aufhebung des Straferkenntnisses.

I.3. Mit Schreiben vom 29. September 2020 legte die belangte Behörde den verfahrensgegenständlichen Akt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

II. 1. Die Durchführung einer – von keiner Partei beantragten – mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 4 VwGVG entfallen, da der maßgebliche Sachverhalt als geklärt anzusehen ist, sodass eine weitere Klärung der Rechtssache durch die mündliche Erörterung nicht zu erwarten ist. Einem Entfall der Verhandlung stehen weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (vgl. VwGH 15. Juni 2010, 2009/22/0347) noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegen.

II.2. Als entscheidungsrelevant wird der in den Punkten I.1. und I.2. wiedergegebene Sachverhalt festgestellt. Dieser ergibt sich unstrittig aus dem Verwaltungsakt.

III.1. Die bezüglich Spruchpunkt 1. einschlägige rechtliche Bestimmung des Verwaltungsstrafgesetzes – VStG lauten in der relevanten Fassung:

„§ 44a. Der Spruch hat, wenn er nicht auf Einstellung lautet, zu enthalten:
1. die als erwiesen angenommene Tat;
2. die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist;
3. die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung;
4. den etwaigen Ausspruch über privatrechtliche Ansprüche;
5. im Fall eines Straferkenntnisses die Entscheidung über die Kosten."

III.2. Gemäß § 44a VStG hat der Spruch, wenn er nicht auf Einstellung lautet, die als erwiesen angenommene Tat, zu enthalten. Dabei muss das Tatverhalten im Spruch selbst (und nicht erst in der Bescheidbegründung) umschrieben sein (vgl VwSlg 17.326 A/2007; VwGH 1. 7. 2010, 2008/09/0149; 24. 6. 2015, Ra 2015/09/0012). Eine ausreichende Konkretisierung des Spruches bedingt in aller Regel die Angabe von Tatort, Tatzeit sowie des wesentlichen Inhaltes des Tatgeschehens (VwGH 27. 4. 2011, 2010/08/0091). Dabei sind die wesentlichen Tathandlungen konkret und nicht nur mit den Worten des Tatbestandes auszuführen (vgl etwa VwGH 26. 5. 1992, 88/05/0263).

Der Spruch der Strafverfügung und des hier relevanten Straferkenntnisses enthalten zwar Angaben zum Tatort und zur Tatzeit, das Tatgeschehen wurde jedoch nicht hinlänglich genau beschrieben. Dem Bf ist von der Strafverfolgungsbehörde nämlich das konkret von ihm gesetzte Verhalten vorzuwerfen, das „provozieren einer Auseinandersetzung" ist nicht ausreichend. Dem Bf wäre vielmehr genau das Verhalten vorzuwerfen, welches zur Auseinandersetzung geführt hat. Spruchpunkt 1. steht daher im Widerspruch zu § 44a VStG ist vom Landesverwaltungsgericht zu beheben.

Bis dato liegt daher keine Verfolgungshandlung vor, die geeignet wäre, sich auf alle der späteren Bestrafung zu Grunde liegenden Sachverhaltselemente zu beziehen.

IV.1. Die bezüglich Spruchpunkt 2. einschlägigen rechtlichen Bestimmungen des Oö. Polizeistrafgesetzes Verwaltungsstrafgesetzes – Oö. PolStG, LGBl Nr 36/1979 idF LGBl Nr 55/2018 lauten:

„§ 1
Wahrung des öffentlichen Anstandes

(1) Wer den öffentlichen Anstand verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung.
(2) Als Anstandsverletzung im Sinne des Abs. 1 ist jedes Verhalten in der Öffentlichkeit anzusehen, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte bildet.

§ 10
Strafbestimmungen

(1) Verwaltungsübertretungen gemäß den §§ 1, 1a, § 2 Abs. 2 und § 3 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, von der Landespolizeidirektion, bei Übertretungen nach
a) den §§ 1 und 3 mit Geldstrafe bis 360 Euro,
b) …
zu bestrafen. …"

IV.2. Vor dem Hintergrund der Strafbemessung der belangten Behörde ist zu erkennen, dass der Bf die Tat nicht in Abrede stellt und ersichtlich ist, dass er dringenden körperlichen Bedürfnissen nachkommen hat müssen. Insofern reduziert sich der Unwert der Tat darauf, dass der Bf nicht besser nach einer Alternative für die Notdurft gesucht hat. Weiter ist zu erkennen, dass der Bf sich auch einsichtig zeigt. Er führt in der Beschwerde aus, dass ihm der Verfall sehr unangenehm ist. Aus spezialpräventiven Gründen war daher mit einer Geldstrafe idHv. 100 Euro (EFS: 77 Stunden) das Auslangen zu finden.

IV.3. Vor diesem Hintergrund war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV.5. Bei diesem Ergebnis entfällt sowohl die Verpflichtung des Bf zur Leistung von Beiträgen zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens (§ 66 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG) als auch zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens (§ 52 Abs. 9 VwGVG).

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter